

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/074/2008; LSchK/RLP/08/2008

In der Berufungssache

der Antragsteller und Berufungsgegner

gegen

den Antragsgegner und Berufungsführer

erging folgender Beschluss:

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung der Landesschiedskommission (Az.: 08/08) vom 29. April 2008 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Landesschiedskommission hatte am 29. April 2008 den Wahlanfechtungen der Antragsteller bezüglich der auf der Versammlung des Antragsgegners am 1. April 2008 durchgeführten Wahlen stattgegeben und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

§ 15 Absatz 2 der Wahlordnung bestimmt, dass Wahlanfechtungen keine aufschiebende Wirkung haben. Nach Ansicht der Bundesschiedskommission kann daher auch keine sofortige Wirksamkeit einer Entscheidung angeordnet werden, wenn nicht besondere Umstände in der Sache eine solche Anordnung rechtfertigen. Diese sind hier nicht ersichtlich.

Dem steht auch nicht entgegen, dass Antragsteller oder Antragsgegner nicht aufforderungsgemäß von einer Schiedskommission angeforderte Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Entscheidungen über Wahlanfechtungen können erst nach Ablauf von Rechtsmittelfristen Rechtskraft erlangen.

Die durch die Bundesschiedskommission getroffene Entscheidung war vor allem auch zur Sicherung der Handlungs- und Arbeitsfähigkeit im betroffenen Kreisverband geboten.

Dem Berufungsführer verbleibt das Recht, nach Zustellung der begründeten Entscheidung durch die Landesschiedskommission fristgemäß eine inhaltlich begründete Berufung einzulegen.

Die Entscheidung erging einstimmig.